

## Einkommensteuerbescheid 2008 – Einspruch

Auch dieses Jahr werden viele von uns wieder Steuern aufgrund des Alterseinkünftegesetzes zahlen müssen. Da über die Einsprüche aus den vergangenen Jahren noch nicht endgültig entschieden worden ist, empfehlen wir auch den Rentnern, die noch einen offenen Steuerbescheid aus dem vergangenen Jahr haben, vorsorglich auch gegen den Steuerbescheid für 2008 Einspruch einzulegen. Dazu haben Sie einen Monat ab Zugang des Steuerbescheids Zeit.

Bei der Begründung können Sie gegebenenfalls auf Ihren früheren Einspruch verweisen. Einen Formulierungsvorschlag finden Sie weiter hinten im Text. Wer für 2008 zum ersten Mal durch das Alterseinkünftegesetz betroffen ist, kann auf den Einspruch und die Begründung zurückgreifen, die wir im ADG-Forum Februar 2006 veröffentlicht haben. Die entsprechenden Texte finden Sie selbstverständlich auch auf unserer Homepage im Internet ([www.adg-ev.de](http://www.adg-ev.de)).

Ein ADG-Mitglied hat eine Klage beim Finanzgericht München eingereicht, die bereits seit Anfang 2007 anhängig ist. Mit Hinweis auf dieses Verfahren sollten Sie das Finanzamt gleichzeitig auffordern, Ihren Einspruch bis zur endgültigen Entscheidung dieses Verfahrens ruhen zu lassen.

Sie können auch bei der ADG den bereits ausgedruckten Einspruch anfordern.

---

### Musterscheiben

An das Finanzamt xy

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den Steuerbescheid vom xx.xx.xxxx lege ich Einspruch ein.

Das Alterseinkünftegesetz ist die Antwort des Gesetzgebers auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.3.2002 (2 BvL 17/99). Der Einspruch stützt sich auf abweichende Feststellungen zu mehreren in der Urteilsbegründung des BVerfG dargelegten Befunden und auf die Art der Umsetzung des Urteils durch den Gesetzgeber.

Die im Urteil dargelegten Befunde sind die dort angenommenen steuerlichen Benachteiligungen von Pensionären gegenüber Rentnern. Daneben finden der Umfang der von den Pflichtversicherten aus bereits versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung und die Nichtbeteiligung der Beamten an der Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen keine vergleichbare Beachtung. Durch das Alterseinkünftegesetz werden steuerrechtliche Grundsätze und Art. 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz) verletzt.

Zur Begründung des Einspruchs verweise ich auf die Begründung meines Einspruchs gegen den Steuerbescheid für 2005. An den dort vorgetragenen Argumenten hat sich nichts geändert.

Um eine Fülle von Verfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, diesen Einspruch ruhen zu lassen, bis die inzwischen anhängigen Musterstreitverfahren zu diesem Thema rechtsgültig entschieden sind, insbesondere das beim FG München seit 2007 anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen 9 K 616/07.

Mit freundlichen Grüßen

H. Mustermann